

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/211 vom 11. September 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-09-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2024\\_211](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_211)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/211 du 11 septembre 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/211 del 11 settembre 2025

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Würdigung eines Administrativgutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kanton St. Gallen vom 11. September 2025, IV 2024/211). Beim Bundesgericht angefochten.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich nach der verbindlichen Abweisung des Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen am 22. November 2013 auf die Prüfung des im Februar 2013 eingereichten Rentenbegehrens und damit auf die Frage nach einem Rentenanspruch des Beschwerdeführers frühestens ab dem 1. August 2013 (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG) beschränkt. Auch in diesem Beschwerdeverfahren ist deshalb ausschliesslich zu prüfen, ob der Beschwerdeführer frühestens ab dem 1. August 2013 einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt hat.

### **E. 2**

IV 2024/211 7/10

Gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person, die ihre Arbeitsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer hat keine Berufsausbildung absolviert, aber er hat die Führerprüfung zum Lastwagenchauffeur absolviert und folglich als Lastwagenchauffeur arbeiten können. Sein letzter Lohn bei seinem langjährigen Arbeitgeber hat  $5'590 \text{ Franken} \times 13 = 72'670$  Franken betragen. Er ist damit etwas höher als der statistische Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne von 65'654 Franken im Jahr 2013 gewesen. Folglich ist hier

ausnahmsweise auf das zuletzt erzielbare Erwerbseinkommen abzustellen.

#### **E. 4.1**

Für die Bemessung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist massgebend, welche Tätigkeiten dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht in welchem Umfang zumutbar sind. In somatischer Hinsicht deutet in den Akten nichts auf eine relevante Gesundheitsbeeinträchtigung hin, die sich auf den Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers auswirken würde. Die Radiusfraktur links ist innert wenigen Wochen weitestgehend folgenlos verheilt, wie der Bericht des behandelnden Orthopäden vom April 2023 belegt. Die geklagten Miktionsstörungen haben sich trotz zahlreicher Versuche nie objektivieren respektive belegen lassen. Der Beschwerdeführer nutzt gemäss den überzeugenden Angaben der behandelnden Fachärzte nicht einmal die einfachsten Hilfsmittel, was eindrücklich belegt, dass bei objektiver Betrachtung kein relevanter Leidensdruck vorliegen kann. Die verschiedentlich ins Feld geführte Behauptung, die Weigerungshaltung des Beschwerdeführers gehe auf eine ausgeprägte Furcht (gemäss dem Hausarzt: „Todesangst“) vor Spitalaufenthalt und operativen Eingriffen zurück, ist diesbezüglich irrelevant, denn es ist nicht einzusehen, welche psychische Gesundheitsbeeinträchtigung den Beschwerdeführer davon abhalten sollte, wenigstens gewöhnliche Inkontinenzeinlagen zu tragen, die es ihm nach der allgemeinen Lebenserfahrung ermöglichen würden durchzuschlafen, womit eine allfällige müdigkeitsbedingte Arbeitsunfähigkeit beseitigt wäre. Zudem hat die einzige objektive urologische Untersuchung einen Befund ergeben, der in einem offensichtlichen Widerspruch zu den vom Beschwerdeführer geklagten Drang- und IV 2024/211 8/10 Inkontinenzbeschwerden gestanden hat. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Akten über den gesamten hier massgebenden Zeitraum von über zehn Jahren eindrücklich aufzeigen, dass die Problematik durchgehend und überwiegend durch eine ausgeprägte Verweigerungshaltung gegenüber allen möglichen medizinischen und beruflichen Massnahmen bei sowohl in somatischer als auch in psychischer Hinsicht vernachlässigbar geringen Gesundheitsbeeinträchtigungen geprägt gewesen ist. In somatischer Hinsicht ist der Beschwerdeführer überwiegend wahrscheinlich durchgehend (abgesehen von einer allfälligen, wenige Wochen dauernden Periode nach der Radiusfraktur links) uneingeschränkt arbeitsfähig für sämtliche in Frage kommenden Tätigkeiten gewesen.

#### **E. 4.2**

In psychiatrischer Hinsicht ist auf das vom Versicherungsgericht bereits im Entscheid IV 2018/91 vom 17. Juni 2020 mit einer eingehenden Begründung als überzeugend qualifizierte Gutachten von Prof. Dr. G.\_\_\_\_ abzustellen, das sich im Übrigen mit dem ebenso überzeugenden Gutachten von Dr. D.\_\_\_\_ deckt. Der behandelnde Psychiater Dr. F.\_\_\_\_ hat zwar zu Beginn des Jahres 2021 geltend gemacht, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich weiter verschlechtert, aber er hat nach wie vor eine mittelgradige depressive Störung diagnostiziert. Zudem hat sein Bericht keine Hinweise auf objektive klinische Befunde enthalten, die eine effektive Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers belegen könnten, wie der RAD-Arzt Dr. H.\_\_\_\_ in einer überzeugenden Aktenwürdigung festgehalten hat. Das Gutachten von Prof. Dr. G.\_\_\_\_ hat lediglich an einem geringfügigen Begründungsmangel gelitten, denn Prof. Dr. G.\_\_\_\_ hatte es versäumt, den von ihm attestierten Arbeitsunfähigkeitsgrad von 20 Prozent überzeugend zu begründen. Der RAD-Arzt Dr. H.\_\_\_\_ hat in seiner Stellungnahme

vom 22. Februar 2022 anschaulich und überzeugend aufgezeigt, dass sich der von Prof. Dr. G.\_\_\_\_ attestierte Arbeitsunfähigkeitsgrad von 20 Prozent zwar an der Grenze dessen bewege, was sich bei der Diagnose einer Dysthymie psychiatrisch rechtfertigen lasse, dass das Attest aber insgesamt dennoch vertretbar sei, weil die Dysthymie im Zusammenspiel mit dem aus einer narzisstischen Veranlagung resultierenden dysfunktionalen Bewältigungsmuster bezüglich der somatischen Beschwerden einen Teil der Ressourcen binde, die der Beschwerdeführer benötigen würde, um eine uneingeschränkte Arbeitsleistung erbringen zu können. Auch wenn diese an sich überzeugende Begründung nicht jeden Zweifel an der Überzeugungskraft des Attestes einer Arbeitsunfähigkeit von 20 Prozent zu beseitigen vermag, rechtfertigt sie es doch, gestützt auf das Gutachten von Prof. Dr. G.\_\_\_\_ davon auszugehen, dass der Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers in psychiatrischer Hinsicht überwiegend wahrscheinlich mindestens 80 Prozent betragen hat. Die Antwort auf die Frage, ob der effektive Arbeitsfähigkeitsgrad bei 80 Prozent, 90 Prozent oder 100 Prozent gelegen hat, ist für das Ergebnis irrelevant, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden, weshalb weitere Abklärungen zur genauen Bestimmung des effektiven Arbeitsfähigkeitsgrades unverhältnismässig wären. IV 2024/211 9/10

#### **E. 4.3**

Zusammenfassend ist der Beschwerdeführer im hier massgebenden Zeitraum zu mindestens 80 Prozent arbeitsfähig gewesen. Nur unter Berücksichtigung des hier offenkundig nicht zu rechtfertigenden Maximalabzuges vom Tabellenlohn von 25 Prozent könnte ein rentenbegründender Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent resultieren. Der Beschwerdeführer ist also nicht rentenbegründend invalid. Zudem hat er das sogenannte Wartejahr (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) nicht erfüllt. Die Abweisung seines Rentenbegehrens erweist sich damit im Ergebnis als rechtmässig, weshalb der Antrag auf Zusprache einer Rente abzuweisen ist. Da von weiteren Abklärungen kein Erkenntnisgewinn zu erwarten ist, ist auch der Eventualantrag abzuweisen.

#### **E. 5**

Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Sie sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; diese sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. 3. Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen. IV 2024/211 10/10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.